

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Notwendige Anzahl Zeugnisnoten

Sachverhalt:

Wie viele Noten müssen erhoben werden, um eine Zeugnisnote setzen zu dürfen?

Rechtslage:

Gemäss Art. 14 der Mittelschulverordnung (sGS 215.11) werden zur Setzung der Zeugnisnote mehrere schriftliche Prüfungen verlangt. Dies bedeutet, dass wenigstens zwei Prüfungen geschrieben werden müssen. In den Klausurordnungen der einzelnen Schulen finden sich zudem oftmals weiterführende Regelungen betreffend der Prüfungsanzahl. Die in der Klausurordnung festgehaltene Anzahl Prüfungen stellt die Mindestanzahl an Prüfungen dar. Es ist ohne Probleme möglich weitere Prüfungen schreiben zu lassen, sofern die Lehrperson dies den Schülerinnen und Schülern kommuniziert hat.

Sollte die von der Lehrperson geforderte Anzahl Prüfungsleistungen nicht erreicht werden, so muss abgewogen werden, ob die absolvierten Prüfungen ausreichend sind, um die Leistung der Schülerin oder des Schülers beurteilen zu können. Es liegt also bei der Lehrperson, ob der Leistungsnachweis in ihrem Fach erbracht wurde oder nicht. Sollte auf die Setzung einer Zeugnisnote verzichtet werden, muss dies ausreichend begründet werden können.

Sollten nicht alle Schülerinnen und Schüler die gleiche Anzahl Noten als Grundlage ihrer Prüfungsnoten haben, stellt dies kein Problem dar. Das Gleichbehandlungsprinzip von Art. 8 Bundesverfassung (SR 101) wird nicht verletzt, da es sich um eine unterschiedliche Sachlage handelt. Sofern die vorgeschriebene Anzahl Prüfungen aus der Klausurordnung abgelegt wurde, steht der Setzung einer Zeugnisnote nichts im Wege.

Sollte die vorgeschriebene Notenanzahl aus der Klausurordnung oder der Mittelschulverordnung nicht erreicht werden, darf auch keine Zeugnisnote gesetzt werden. Dies hat nach dem zweiten und dem dritten Semester eine provisorische Promovierung zur Folge. (Art. 3 PromR Gym¹, Art. 5 PromR WMS², Art. 4 PromR FMS³). Nach dem 3 Semester hat eine fehlende Zeugnisnote die Nichtpromotion als Konsequenz (Art. 4 PromR Gym, Art. 6 PromR WMS, Art. 5 PromR FMS).

Rechtsgrundlage genannt

wm / 31. Mai 2016

¹ Promotionsreglement des Gymnasiums, SchBI 1998, Nr. 7-8.

² Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule, SchBI 2007, Nr. 7-8.

³ Promotionsreglement der Fachmittelschule, SchBI 2007, Nr. 7-8.